

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Kiel, den 15. August

1975

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Fürbitte für die 4. Tagung der 5. Generalsynode der VELKD (S. 127) — Männersonntag 19. Oktober 1975/ Tag der öffentlichen Mitverantwortung (S. 127) — Informationen über die Kollekten im Monat September 1975 (S. 128) — Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 26. Juni 1975 (S. 128) — Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden Bordsesdahl-Brügge und Flintbek, Propstei Neumünster (S. 129) — Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Kirchengemeinde Osdorf-Born und der Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup, Propstei Blankenese (S. 130) — Änderung der Satzung des Propsteirentamtes Eckernförde (S. 130) — Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (S. 130) — Landeskirchliche Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst vom 4. bis 9. Oktober 1975 in der Jugendherberge Malente-Gremsmühlen (S. 130) — Heizungskosten der Dienstwohnungen (S. 131) — Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen bei baulichen Anlagen in Schleswig-Holstein (S. 131) — Empfehlenswerte Schriften (S. 131) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 132) — Stellenausschreibung (S. 132)

III. Personalien (S. 132)

Bekanntmachungen

Fürbitte für die 4. Tagung der 5. Generalsynode der VELKD

Kiel, den 24. Juli 1975

Die 4. Tagung der 5. Generalsynode der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands findet in der Zeit vom 6. bis 10. Oktober 1975 in Kiel statt. Die Gemeinden werden gebeten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 5. Oktober 1975, der Tagung fürbittend zu gedanken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
In Vertretung:
Mertens

Az.: 1421 — 75 — I

Männersonntag 19. Oktober 1975
Tag der öffentlichen Mitverantwortung

Kiel, den 21. Juli 1975

Der diesjährige Männersonntag 19. Oktober steht im Bereich der EKD unter dem Thema:

Verantwortliche Gemeinde —
Gemeinde für die Welt

Wir machen auf diesen Tag und das Thema aufmerksam.

Ähnlich wie in der Nachkriegszeit ist heute wieder die Frage nach dem Sinn und den Werten unseres Lebens gestellt.

Die Grenze des Fortschritts liegt nicht so sehr in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Möglichkeiten, als vielmehr im Menschen selbst. Besonders die Männer stehen in der Gefahr, sich selbst durch ihr Tun und ihre Leistung zu rechtfertigen. Konkurrenzdenken und Konflikte nehmen zu. Die Botschaft aber von der Gnade Gottes macht es möglich, zu einer gegenseitigen Anerkennung zu gelangen und verborgene Ängste auszusprechen. Die Befreiung aus der Selbstrechtfertigung ist die Grundlage zu mehr Gerechtigkeit in dieser Welt.

Deshalb muß uns die Tatsache beschäftigen, daß gerade diejenigen, die ihren Lebensschwerpunkt in der Arbeitswelt und in der Öffentlichkeit haben, zahlenmäßig gering in unseren Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen vertreten sind. Wir empfehlen darum, Männer und Frauen aus den Parteien und Verbänden, Betrieben und Verwaltungen, den Vereinen und Gruppen des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens, besonders zu den Gottesdiensten an diesem Tage einzuladen. In den sich anschließenden oder folgenden Gesprächsrunden sollten Ursprung und Stil öffentlicher Mitverantwortung der Christen im Zentrum stehen.

Arbeitsmaterial, Anregungen und Hilfen dazu bietet die Sozial- und Männerarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
2300 Kiel 1, Gartenstr. 20, Tel. 0431/51461 an.

Die Gemeinde für die Welt ist daran erkennbar, daß sie die Antwort über den Grund ihres Lebens und Glaubens nicht schuldig bleibt.

Dr. Hübner
Bischof für Holstein

Petersen
Bischof für Schleswig

Az.: 4500 — 75 — IX

Informationen über die Kollekten im Monat
September 1975

Kiel, den 1. August 1975

Am 14. September 1975 (16. Sonntag nach Dreieinigkeit) zugunsten des Christlichen Blindendienstes Schleswig-Holstein.

Der Christliche Blindendienst übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Auch in diesem Jahr werden die Gemeinden sehr herzlich um einen finanziellen Beitrag zur Arbeit des Christlichen Blindendienstes Schleswig-Holstein gebeten.

In einer Zeit, in der der Wettbewerb schärfer und das Leistungsbewußtsein stärker geworden ist, besteht vielerorts die Gefahr, daß der behinderte Mensch übersehen oder gemieden wird. Wir dürfen nicht zulassen, daß Blinde sich verstecken. In der Nachfolge Jesu sind wir aufgerufen, den Dienst der Liebe zu tun.

Am 21. September 1975 (17. Sonntag nach Dreieinigkeit) zugunsten der Johanniter-Schwesternausbildung.

Der Johanniter-Orden übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die Kollekte ist bestimmt für die Ausbildung der Schwesternhelferinnen im Johanniter-Orden.

Neben seinen vielen anderen karitativen Aufgaben bildet der Johanniter-Orden seit 1962 in der Bundesrepublik Deutschland Frauen und Mädchen im Alter von 17 bis 55 Jahren zu Schwesternhelferinnen aus.

Schwesternhelferinnen im Johanniter-Orden sind tätig in Krankenhäusern, Pflege- und Altersheimen, Kindergärten und Stätten körperlich und geistig behinderter Kinder, in der Nachbarschaftshilfe und am Arbeitsplatz.

Aus Mangel an Mitteln müssen aber leider immer mehr Bewerberinnen, die an einer Ausbildung interessiert sind, abgewiesen werden.

So ist der Orden mehr denn je auf Spenden angewiesen, um seine Arbeit fortzusetzen und weiter auszubauen. Die Kollekte ist dafür bestimmt, im Bereiche unserer Landeskirche die weitere Ausbildung von Schwesternhelferinnen zu unterstützen und dabei zu helfen, immer mehr junge Mädchen und Frauen zu gewinnen, die getragen von Nächstenliebe dazu bereit sind, Menschen nach dem Grundsatz des Ordens zu dienen in Krankheit und Not.

Am 28. September 1975 (18. Sonntag nach Dreieinigkeit) zugunsten des Schleswig-Holsteinischen Brüderhauses in Rickling.

Der Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein (Ricklinger Anstalten) übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Das Schleswig-Holsteinische Brüderhaus in Rickling ist seit dem Jahre 1972 mit der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik verbunden. Zukünftig werden nicht nur Diakone, sondern auch Diakoninnen ausgebildet. Außer der kirchlichen muß auch eine

staatliche Abschlußprüfung abgelegt werden. Die Diakone und Diakoninnen erhalten somit auch eine staatliche Anerkennung. Wir hoffen, mit dieser Diakonenausbildung der Landeskirche einen noch besseren Dienst erweisen zu können, als dies bisher möglich war.

Infolge der Kostensteigerungen sind wir in Zukunft sehr auf die Hilfen der Gemeinden angewiesen. Wir brauchen diese Hilfen nicht nur zur Finanzierung des Unterrichtsbetriebes, sondern auch zur Unterstützung der Schüler, die die Kosten allein nicht bestreiten können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 75 — VIII/B 3

Landesverordnung zur Änderung der
Landesverordnung zur Durchführung des
Gesetzes über die Erhebung von
Kirchensteuern im Lande Schleswig-
Holstein vom 26. Juni 1975

Kiel, den 5. August 1975

Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein hat im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1975 auf Seite 178 die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 26. 6. 1975 öffentlich zur Kenntnis gebracht. Diese Verordnung ändert die Landesverordnung vom 3. 4. 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, KGVOBl. S. 68). Nachstehend wird sie bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Kusche

Az.: 7010 — 75 — II/F 2

Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Durchführung des Gesetzes über
die Erhebung von Kirchensteuern
im Lande Schleswig-Holstein

Vom 26. Juni 1975

Aufgrund des § 12 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 15. März 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 3. April 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Kirchensteuer wird bemessen

1. bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der vom Finanzamt festgesetzten Maßstabsteuer unter Berücksichtigung etwaiger Kürzungsbeträge nach § 51 a des Einkommensteuergesetzes; in die Maßstabsteuer ist auch die durch Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegoltene Einkommensteuer einzubeziehen,

2. bei Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, nach der einbehaltenen Lohnsteuer unter Berücksichtigung etwaiger auf den Lohnzahlungszeitraum entfallenden anteiligen Kürzungsbeträge nach § 51 a des Einkommensteuergesetzes,
3. bei Steuerpflichtigen, die zur Vermögensteuer veranlagt werden, nach der vom Finanzamt festgesetzten Maßstabsteuer und
4. bei Steuerpflichtigen, die zur Grundsteuer veranlagt werden, nach dem vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermeßbetrag.

(2) Gehört nur ein Ehegatte einer evangelischen oder der katholischen Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), ist im Falle der Zusammenveranlagung die festgesetzte Einkommensteuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle auf den Gesamtbetrag der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden, aufzuteilen und gegebenenfalls um die Hälfte der Beträge nach § 51 a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes zu kürzen.

(3) Wird im Falle einer glaubensverschiedenen Ehe die Kirchensteuer auf einen Vomhundertsatz des zu versteuernden Einkommens begrenzt (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein), so bemißt sich die Kirchensteuer

1. bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer nach dem zu versteuernden Einkommen des kirchenangehörigen Ehegatten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Hälfte der Beträge nach § 51 a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes,
2. bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem zu versteuernden Einkommen, das sich bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer für den kirchenangehörigen Ehegatten ergeben würde, gegebenenfalls gekürzt um die Hälfte der Beträge nach § 51 a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Anders als bei der getrennten Veranlagung sind jedoch die Sonderausgaben nach den §§ 10 und 10 b des Einkommensteuergesetzes und die außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 bis 33 b des Einkommensteuergesetzes) bei jedem Ehegatten zur Hälfte und die Sonderausgaben nach den §§ 10 a und 10 d des Einkommensteuergesetzes bei dem Ehegatten zu berücksichtigen, mit dessen Einkünften sie in Zusammenhang stehen."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5 und der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Kirchensteuerpflichtige hat gleichzeitig mit den Vorauszahlungen auf die Maßstabsteuern an das Finanzamt Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheid fest. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Kirchensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat."

3. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Jeder“ durch das Wort „Der“ ersetzt, und die Worte „im Lande Schleswig-Holstein“ werden gestrichen.
4. In § 7 werden die Worte „Die Arbeitgeber haben“ durch die Worte „Der Arbeitgeber hat“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kirchensteuerabzug endet im Falle des Kirchenaustritts mit dem Ablauf des Monats, in dem die rechtlichen Wirkungen der Austrittserklärung eintreten; dieses ist dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung auf der Lohnsteuerkarte nachzuweisen.“

Artikel 2

Die sich aus Artikel 1 ergebenden Änderungen sind erstmals für das Kalenderjahr 1975 anzuwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 26. Juni 1975

Der Finanzminister

Lausen

Urkunde

über die Veränderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden Bordsesholm-Brügge und Flintbek, Propstei Neumünster

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die politische Gemeinde Schönhorst wird im Umfang ihrer Grenze nach dem Stand vom 1. Januar 1975 aus der Kirchengemeinde Bordsesholm-Brügge ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Flintbek eingemeindet.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Kirchengemeinde Bordsesholm-Brügge und der Kirchengemeinde Flintbek findet nicht statt.

§ 3

Die Gemeindeglieder aus Schönhorst sind berechtigt, den Friedhof in Bordsesholm-Brügge weiterhin zu den gleichen Gebühren zu benutzen wie die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Bordsesholm-Brügge, sofern sie bisher auf dem Friedhof Bordsesholm-Brügge Grab- und Benutzungsrechte erworben haben.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.
Kiel, den 29. Juli 1975

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. M u s

Az.: 10 Bordsesholm-Brügge — 75 — VII/H 2

*

Kiel, den 29. Juli 1975

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

Az.: 10 Bordsesholm-Brügge — 75 — VII/H 2

Urkunde

über die Veränderung der Grenze zwischen der Kirchengemeinde Osdorfer Born und der Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup, Propstei Blankenese.

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Das im Bereich des Hamburger Ortsteiles Lurup gelegene Neubaugebiet Depenkamp wird aus der Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Osdorfer Born eingemeindet.

§ 2

Die neue Grenzlinie verläuft jeweils in Straßenmitte zunächst auf dem Böttcherkamp in Richtung Südosten bis zur Einmündung der Straße Am Kratt. Dann auf der Straße Am Kratt in Richtung Süden bis zum Glückstädter Weg. Diesem folgt sie in Richtung Nordwesten bis zum Barlskamp, verläuft auf diesem in südlicher Richtung bis zum Schafgarbenweg. Diesem folgt sie bis zur Einmündung in den Rugenbarg, biegt hier nach Südwesten bis der Rugenbarg auf die bisherige Grenzlinie stößt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Kirchengemeinde Osdorfer Born und der Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1975 in Kraft.

Kiel, den 18. Juli 1975

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Muus

Az.: 10 Lurup-Auferstehung — 75 — VII/H 2

*

Kiel, den 5. August 1975

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

Az.: 10 Lurup-Auferstehung — 75 — VII/H 2

Änderung der Satzung des Propsteirentamtes Eckernförde

Kiel, den 28. Juli 1975

Die Propsteisynode Eckernförde hat am 30. Januar 1974 und 31. Januar 1975 jeweils eine Änderung der Satzung des Propsteirentamtes vom 21. Juli 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972 S. 122) beschlossen. Danach lauten die nachstehenden §§ wie folgt:

1. § 9 Absatz 1

Für das Propsteirentamt ist für jedes Rechnungsjahr im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Propstei ein Einzelplan aufzustellen, der nach Beratung im Finanzausschuß, von der Propsteisynode zu beschließen ist und vom Landeskirchenamt genehmigt wird.

2. § 10 Absatz 1 Buchstabe f

Durch Verwaltungskostenbeiträge der angeschlossenen Kirchengemeinden, soweit die Kosten nicht durch die vorge-

nannten Einkünfte gedeckt werden. Die Beitragsberechnung erfolgt anteilig nach der Höhe der jährlichen Finanzzuweisungen, die gemäß dem Finanzausgleichsgesetz an die einzelnen Mitgliedsgemeinden gezahlt werden.

Diese Satzungsänderung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

Az.: 8340 — 75 — VII/H 2

Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

Kiel, den 23. Juli 1975

Die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 Seite 151 bekanntgegebene Regelung über die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte, deren letzte Änderung im Kirchl. Gesetz- u. V.-Blatt 1974 S. 123 veröffentlicht wurde, ist durch Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 11. Juni 1975 — D III 7 — 222 139/1 (GMBl. S. 476) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 u. a. wie folgt geändert worden:

1. In Nummer 1 Satz 1 und Nummer 5 Satz 1 wurde der Betrag von 1 680,— DM jeweils durch den Betrag von 1 781,— DM ersetzt.

2. Nummer 4 Satz 1 erhielt folgende Fassung:

„Der Eigenanteil an den Fahrkosten beträgt für einen Kalendermonat	28 DM,
bei Empfängern des örtlichen Sonderzuschlags	32 DM,
bei Unterhaltszuschußempfängern	21 DM.“

3. In Nummer 5 erhielten die Beispiele folgende Fassung:

„1. Ein Beamter mit Bezügen von 1 760,— DM erhält einen Fahrkostenzuschuß von 50,—DM. Erhöhen sich die Bezüge auf 1 790,— DM, so kann ein Fahrkostenzuschuß von 20,— DM gezahlt werden. Das gilt auch dann, wenn gleichzeitig mit der Erhöhung der Bezüge oder später eine Fahrpreiserhöhung wirksam wird.

2. Ein Beamter mit Bezügen von 1 760,— DM erhält einen Fahrkostenzuschuß von 21,— DM. Erhöhen sich die Bezüge auf mehr als 1 781,— DM, so kann ein Fahrkostenzuschuß auch dann nicht gezahlt werden, wenn gleichzeitig mit der Erhöhung der Bezüge oder später eine Fahrpreiserhöhung wirksam wird.“

4. Nr. 6 Abs. 1 erhielt folgende Fassung:

„Der Fahrkostenzuschuß wird auf Antrag gewährt. Er wird monatlich nachträglich gezahlt und ist bei Titel (Angabe entfällt) zu buchen.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3311 — 75 — XII/C 2

Landeskirchliche Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst vom 4. bis 9. Oktober 1975 in der Jugendherberge Malente-Gremsmühlen

Kiel, den 6. August 1975

Der landeskirchliche Beauftragte für die Kindergottesdienstarbeit führt vom 4. bis 9. Oktober 1975 einen Grundlehr-

gang für Anfänger im Kindergottesdienst in der Jugendherberge Malente-Gremsmühlen durch.

Thema: Theologische und pädagogische Grundschulung

Mitarbeiter: Pastor Gernot Otto, Itzehoe; Marianne Strank, Hannover; Gunnar Urbach, Hamburg; Gernot Wunsch, Tönning

Beginn: am Sonnabend, dem 4. 10. 1975, um 15.00 Uhr —
Anreise bis 14.30 Uhr

Ende: am Donnerstag, dem 9. 10. 1975, ca. 14.00 Uhr nach dem Mittagessen

Kosten: DM 60,—/Person — Bettwäsche ist mitzubringen

Teilnahmevoraussetzungen: Höchstalter 18 Jahre und bislang höchstens 1^{1/2}jähr. Mitarbeit im Kindergottesdienst, da diese Tagung speziell auf Anfänger ausgerichtet sein soll.

Anmeldung: bis zum 20. 9. 1975 schriftlich an Vikar Gunnar Urbach, 2 Hamburg 62, Käkenflur 22 a, Tel. 040/527 46 62

aus dem Programm:

4. 10. Aufgaben und Ziele des Kindergottesdienstes
5. 10. Vom Text zum Kind — die sachgemäße Vorbereitung des Erzählens
6. 10. ein Kapitel Entwicklungspsychologie/Gespräche mit den Kindern
7. 10. Richtlinien für das Erzählen mit schriftlichen Übungen
8. 10. Liturgie und Bewegung / Grundlinien biblischer Verkündigung / tägliche Andachten mit verschiedenen Medien / Büchertisch

Unsere nächsten Veranstaltungen für alle Mitarbeiter im Kindergottesdienst

- 28.—30. 11. 1975 Herbstrüstzeit auf dem Koppelsberg/Plön
- 12.—16. 1. 1976 Fortbildungstagung für Leiter von Kindergottesdiensten aus Norddeutschland in Bad Zwischenahn (Old.)
- 23.—25. 1. 1976 Winterrüstzeit im Ev. Zentrum Hamburg-Rissen

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 4233 — 75 — VIII

Heizungskosten der Dienstwohnungen

Kiel, den 30. Juli 1975

- a) Dienstwohnungen ohne Amtszimmer
Gemäß § 25 der Dienstwohnungsvorschriften (DWV) — veröffentlicht im Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt 1971 S. 99 ff. — wird der zumutbare Heizkostenhöchstbetrag für die Heizperiode 1975/1976 wiederum auf 1 920,— DM festgesetzt.
- b) Dienstwohnungen mit Amtszimmer
Gemäß § 26 DWV ist bei der Berechnung der Heizkosten von den ortsüblichen Preisen für Brechkoks II bzw. Heizöl EL auszugehen. Stichtag ist jeweils der 1. Juli vor jeder Heizperiode. Für den Fall, daß genaue Werte nicht greifbar

sind, nennen wir für die Heizperiode 1975/1976 folgende Durchschnittspreise (einschl. Mehrwertsteuer):

Brechkoks II = 19,10 DM/50 kg

Heizöl EL = 27,30 DM/100 l

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Kramer

Az.: 35502 — 75 — X/H 2

Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen bei baulichen Anlagen in Schleswig-Holstein

Kiel, den 31. Juli 1975

Der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat unter dem 5. Juni 1975 eine neue Landesverordnung über den Bau und den Betrieb von Garagen (Garagenordnung) erlassen, die im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 1975 Seite 127 veröffentlicht worden ist und gleichzeitig die entsprechende Landesverordnung vom 25. April 1968 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 130) außer Kraft setzt.

Demgemäß bedarf die Bekanntmachung betr. Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen bei baulichen Anlagen in Schleswig-Holstein vom 14. November 1972 (KGVOBl. S. 227) folgende Änderungen:

- 1) Buchstabe c) erhält folgenden Wortlaut:
„c) Landesverordnung über den Bau und den Betrieb von Garagen (Garagenverordnung — GarVO —) vom 5. Juni 1975 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 127)“;
- 2) In Nr. 2 b) sind die Worte „5. VO-LBO“ durch das Wort „Garagenverordnung“ zu ersetzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
In Vertretung:
Mertens

Az.: 6500 — 75 — III

Empfehlenswerte Schriften

(Evangelischer Erwachsenenkatechismus)

Seit Jahren hat eine Kommission der VELKD an einem Evangelischen Erwachsenenkatechismus gearbeitet. Jetzt liegt das Ergebnis vor:

Evangelischer Erwachsenenkatechismus, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1356 Seiten, 25,— DM.

Die Mühe aller Beteiligten hat sich gelohnt. Der Evangelische Erwachsenenkatechismus kann sich mit Recht „Katechismus“ nennen. Trotz des theologischen Pluralismus ist es gelungen, den christlichen Glauben in der Vielfalt seiner Formen und Dimensionen klar, eindeutig, offen und überzeugend darzustellen. Man entdeckt: Die Übereinstimmung im Wesentlichen ist größer als man ahnte. Das Buch ist deshalb ein gutes und zuverlässiges Lehrbuch. Der Evangelische Erwachsenenkatechismus ist aber auch ein Lernbuch. Der Leser wird gleichsam an die Hand genommen, mit Vielem bekannt gemacht, mit Manchem konfrontiert und zuletzt zum eigenen Urteil herausgefordert. Gelernt wird mit dem Buch für das Leben aus dem Glauben. Der Evangelische Erwachsenenkatechismus ist für Erwachsene bestimmt. Er leistet damit Vorarbeit für den dringend benötigten Kinderkatechismus. Aber auch als Schulbuch

für die Oberstufe der Gymnasien läßt sich das Buch einsetzen. Das Buch spricht den einzelnen Christen an, eignet sich aber noch mehr für Gemeindegemeinaren und andere Gruppenarbeit.

Wie man in Gruppen, Kreisen und Seminaren mit dem Evangelischen Erwachsenen Katechismus arbeiten kann, zeigt das „Werkheft“, eine Art Lehrbegleitbuch. Es führt in die didaktische Struktur ein und gibt eine Fülle brauchbarer methodischer Hinweise. Zur Verständigung mit dem Benutzer sind die Einzelkapitel „Verantwortung im Straßenverkehr“ und „Konfirmation“ beispielhaft für die Praxis der Erwachsenenbildung eingearbeitet worden. Das Werkheft — 40 Seiten — ist über den Buchhandel zu beziehen.

Angesichts der besonderen Qualität dieses Buches sollte der Evangelische Erwachsenen Katechismus von allen Gemeinden in Benutzung genommen werden. Der Preis beträgt bei Mengenbestellungen durch die Propsteivorstände direkt beim Verlag 15,— DM. Wir weisen darauf hin, daß im Rahmen des Mengenbezugs erworbene Exemplare nur kostenlos an die Einzelempfänger weitergegeben werden dürfen.

Ein Verlagsprospekt liegt dieser Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes bei.

Az.: 5232 — 75 — VIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Niendorf, wird zum 1. September 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 61, Bindfeldweg 49, einzusenden. Die Kirchengemeinde Quickborn hat 3 Pfarrstellen und umfaßt ca. 10 000 Gemeindeglieder. Quickborn liegt nördlich von Hamburg und hat Autobahnzufahrt und Nahverkehrsverbindung nach Hamburg. Schwerpunkt der Arbeit: Erwachsenen- und Jugendarbeit. Teamarbeit mit kooperationsbereiten Mitarbeitern oder funktionale Aufteilung der Arbeitsgebiete. Großes Gemeindehaus, Kirche, Kindergarten und geräumiges Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilen die Pastoren Grabow (Tel. 04106/4218) und von Lowtzow (Tel. 04106/2189).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Quickborn (1) — 75 — VI/C 5

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Zu den zwölf Aposteln“ in Hamburg-Lurup, Propstei Blankenese, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt

durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 55, Dormienstr. 3, einzusenden. Neubausiedlung am Stadtrand Hamburg. Gemeindezentrum mit Pastorat wird bis Herbst 1975 fertiggestellt. Gedacht ist an einen Pastor mit Gemeindefahrung. Nähere Auskunft erteilt Pastor Otto, 2 Hamburg 53, Elbgaustr. 140, Tel. 040/841557.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Zu den 12 Aposteln HH-Lurup — 75 — VI/C 5

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Landessuperintendentur Lauenburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Lauenburgischen Synodalvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburgischen Synodalvorstand in 2418 Ratzeburg, Postfach 1244, einzusenden. Die Kirchengemeinde Lauenburg umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 10 500 Gemeindeglieder. Zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehört die Kapellengemeinde Schnakenbek (ca. 600 Gemeindeglieder, Kapelle und Friedhof). Modernes Pastorat und Gemeindezentrum vorhanden. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort; Gymnasien in Geesthacht und Schwarzenbek gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lauenburg (3) — 75 — VI/C 5

Stellenausschreibung

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldesloe sucht zum sofortigen Dienstantritt für den Arbeitsbereich Gemeindehaus Rümpeler Weg

1 Diakon / Gemeindehelfer

der Freude an der Jugendarbeit hat.

Bezahlung nach KAT.

Eine Werkwohnung (2 Zimmer, Küche, Bad, Nebenräume) kann gestellt werden.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand in 2060 Bad Oldesloe, Kirchberg 4, Tel.: 04531/6001.

Az.: 30 Bad Oldesloe — 75 — VIII/B 2

Personalien

Ernannt:

Am 18. Juli 1975 der Pastor Ingo Krug, bisher in Hamburg-Eidelstedt, mit Wirkung vom 1. August 1975 zum Pastor der Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese;

mit Wirkung vom 1. August 1975 der bisherige Realschullehrer Rolf Bohnsack zum Kirchenrat im Katecheti-

schen Amt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Kiel.

Eingeführt:

Am 30. Mai 1975 die Pastorin Elisabeth Brockmann-Schmidt als Pastorin in die 3. landeskirchliche Pfarrstelle für Frauenarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Freigestellt:

Beauftragt:
 Am 31. Juli 1975 der Pfarrvikar Siegfried Munz, Kiel, mit Wirkung vom 1. August 1975 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel.

Mit Wirkung vom 1. September 1975 auf die Dauer von drei Jahren für den Auslandsdienst in Varese/Norditalien der Pastor Werner Voedisch in Wedel (Holst.).

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1975 Pastor Hinrich Seebrandt in Hamburg-Niendorf.

Gestorben:

Pastor i. R.

Gustav Schwennesen

geboren am 1. 9. 1900 in Tating,

gestorben am 24. 7. 1975 in Oelixdorf
 üb. Itzehoe.

Der Verstorbene wurde am 21. 5. 1925 in Schleswig ordiniert, er war anschließend Provinzialvikar in Joldelund und Owschlag. Seit dem 18. 10. 1925 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 5. 1966 war er Pastor in Wilster.